



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 14.03.2023

Platzbedarf für Zuwanderer

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Wohnraumbedarf ein, der momentan für Zuwanderer (Asylbewerber, Geduldete usw.) benötigt wird? 2
 2. Inwiefern kann die Staatsregierung ihr Versprechen nicht einhalten, dass jedem Pflegebedürftigen ein Platzangebot in Bayern gemacht werden kann, wie in der Presse zu vernehmen ist, vgl. www.merkur.de? 2
 3. Ist nach Ansicht der Staatsregierung der fehlende Platz für Pflegebedürftige allein auf den Fachkräftemangel zurückzuführen? 3
 4. Inwiefern ist der fehlende Platz für Pflegebedürftige auch auf Wohnraumknappheit zurückzuführen? 3
 5. Sind der Staatsregierung ein oder mehrere Fälle bekannt, nach denen Pflegebedürftigen respektive Senioren Wohnungen gekündigt wurden, um Platz für Zuwanderer zu machen? 3
 6. Ist der Staatsregierung im Sinne der Frage 5 ein Fall im Zusammenhang mit der Rummelsberger Diakonie bekannt? 3
 7. Wie viel Steuergeld zahlt der Staat an natürliche oder juristische Personen, die Wohnraum an Zuwanderer zur Verfügung stellen, pro Bewohner? 4
 8. Könnte es nach Ansicht der Staatsregierung aufgrund staatlicher, finanzieller Anreize wirtschaftlicher für natürliche oder juristische Personen sein, Wohnraum vorzugsweise Zuwanderern zur Verfügung zu stellen denn für deutsche Pflegebedürftige? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 21.04.2023

- 1. Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Wohnraumbedarf ein, der momentan für Zuwanderer (Asylbewerber, Geduldete usw.) benötigt wird?**

Bundesgesetzlich ist in § 47 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) geregelt, dass grundsätzlich jeder Ausländer, der einen Asylantrag stellt, und jeder illegal eingereiste Ausländer, der keinen Asylantrag stellt, zunächst verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. In Bayern sind die Aufnahmeeinrichtungen als ANKER ausgestaltet. Ausländer, die nicht mehr verpflichtet sind, in einem ANKER zu leben, werden grundsätzlich in Unterkünfte der sog. Anschlussunterbringung zugewiesen. Zum Stand 27.03.2023 befinden sich rd. 103 500 Personen in Asylunterkünften. Darüber hinaus sind aktuell rd. 149 000 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nach den Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für Bayern im Ausländerzentralregister (AZR) registriert und noch aufhältig. Diese trifft keine Wohnverpflichtung in einer Asylunterkunft. Rund 43 500 benötigen aktuell dennoch eine staatliche Unterkunft. Für diese sowie für rund 23 000 anerkannte Asylbewerber, die als sog. Fehlbeleger in Asylunterkünften leben, besteht aktuell Bedarf an privaten Wohnraum.

- 2. Inwiefern kann die Staatsregierung ihr Versprechen nicht einhalten, dass jedem Pflegebedürftigen ein Platzangebot in Bayern gemacht werden kann, wie in der Presse zu vernehmen ist, vgl. www.merkur.de?**

Nicht jeder pflegebedürftige Mensch braucht oder will einen Platz in einer stationären Pflegeeinrichtung. Deshalb wurde die Pflegeplatzgarantie gemeinsam mit Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände zur Strategie „Gute Pflege. Daheim in Bayern“ weiterentwickelt, um wohnortnahe und passgenauere Versorgungsstrukturen im Freistaat aufzubauen. Eckpunkte der Strategie sind die Stärkung der häuslichen Pflege, die Stärkung der stationären Pflege und Schaffung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie die Stärkung der Kommunen. Mit einem Maßnahmenbündel werden bedarfsgerechte pflegeorientierte Strukturen gestärkt und auch neue Strukturen geschaffen.

Zwei Beispiele hierfür sind die geplante Etablierung von sog. Gemeindegewestern und das Investitionskostenförderprogramm PflegesoNah. Mit den „Gemeindegewestern“ soll niedrigschwellige Beratung und Unterstützung dorthin gelangen, wo sie benötigt wird – auf Wunsch auch durch einen Hausbesuch in die eigenen vier Wände. Mit dem Investitionskostenförderprogramm PflegesoNah wird die Schaffung neuer oder umgebauter Pflegeplätze mithilfe der seit Ende 2019 in Kraft getretenen Förderrichtlinie „Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFör“ gefördert. Ein besonderes Anliegen des PflegesoNah-Förderprogramms ist die Stärkung der häuslichen Pflege und der wohnortnahen Versorgung. Gerade in ländlicheren Gebieten ist es wichtig, die Entstehung von pflegerischen Angeboten zu unterstützen, wie z. B.

1 <https://www.merkur.de/bayern/bayern-pflege-zuhause-csu-freie-waehler-strategie-opposition-pflegeheim-91975754.html>

die Förderung von Tagespflegeplätzen. Mit der fortgeführten und weiterentwickelten Förderrichtlinie „Pflegetagestätten“ konnten seit 2020 der Um- und Ausbau von über 4 000 Pflegeplätzen gefördert werden.

- 3. Ist nach Ansicht der Staatsregierung der fehlende Platz für Pflegebedürftige allein auf den Fachkräftemangel zurückzuführen?**
- 4. Inwiefern ist der fehlende Platz für Pflegebedürftige auch auf Wohnraumknappheit zurückzuführen?**

Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Erkenntnissen der Staatsregierung sind fehlende Pflegeplätze nicht auf Wohnraumknappheit zurückzuführen, sondern auf den Mangel an Pflegekräften. Insbesondere Pflegekräfte stehen vor der gewaltigen Herausforderung der demografischen Entwicklung, und zwar in zweierlei Hinsicht: Die Menschen werden immer älter, womit die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden, zunimmt. Gleichzeitig werden Pflegekräfte altersbedingt ihren Beruf aufgeben. Die Pflegekräfte sind von der demografischen Entwicklung daher doppelt betroffen. Neben der Schaffung besserer Arbeitsbedingungen in der Pflege und einer besseren Vergütung von Pflegekräften ist es wichtig, Pflegekräfte aus dem Ausland zu gewinnen. Der Ministerrat hat Mitte Februar 2023 eine wegweisende Maßnahme beschlossen: eine „Fast Lane“ (Überholspur) zur Anerkennung von Abschlüssen ausländischer Pflegefachkräfte. Der Freistaat setzt dabei auf eine Drei-Säulen-Strategie. Sie enthält Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens, im berufsrechtlichen Anerkennungsverfahren sowie Maßnahmen zur stärkeren Verzahnung beider Bereiche. Bereits zum 01.07.2023 wird zudem das Anerkennungsverfahren für Pflegefachkräfte beim Landesamt für Pflege (LfP) zentralisiert. Das ist die Grundlage für eine bayernweit einheitliche, digitalisierte und vor allem zügige Verfahrensabwicklung.

Wie unter Frage 2 ausgeführt, ist es der Staatsregierung ein Anliegen, den zunehmenden Bedarf an Pflegeheimplätzen zu decken, die wohnortnahe Versorgung weiter auszubauen und die häusliche Pflege zu stärken.

- 5. Sind der Staatsregierung ein oder mehrere Fälle bekannt, nach denen Pflegebedürftigen respektive Senioren Wohnungen gekündigt wurden, um Platz für Zuwanderer zu machen?**

Der Staatsregierung ist kein solcher Fall in Bayern bekannt.

- 6. Ist der Staatsregierung im Sinne der Frage 5 ein Fall im Zusammenhang mit der Rummelsberger Diakonie bekannt?**

Der Staatsregierung ist kein solcher Fall in Bayern bekannt.

- 7. Wie viel Steuergeld zahlt der Staat an natürliche oder juristische Personen, die Wohnraum an Zuwanderer zur Verfügung stellen, pro Bewohner?**

- 8. Könnte es nach Ansicht der Staatsregierung aufgrund staatlicher, finanzieller Anreize wirtschaftlicher für natürliche oder juristische Personen sein, Wohnraum vorzugsweise Zuwanderern zur Verfügung zu stellen denn für deutsche Pflegebedürftige?**

Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich werden Objekte für die staatliche Unterbringung nicht auf Grundlage einer Pro-Kopf-Pauschale angemietet, sondern es wird ein fester Mietzins vereinbart, keine Leistung pro Bewohner. Die Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden als für die Anmietung zuständige Behörden prüfen neben der Eignung des konkreten Objekts als dauerhafte Asylunterkunft auch die Wirtschaftlichkeit eines Angebots. Die angemessene Höhe des zu entrichtenden Mietzinses wird dabei vor Ort von der anmietenden Behörde beurteilt. Grundsätzlich sind die staatlichen Unterbringungsbehörden dazu verpflichtet, bei der Anmietung von Unterkünften das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das bedeutet unter anderem, dass sich die Kosten der Anmietung von Asylunterkünften im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmiete halten sollen, wobei andere Kriterien, wie etwa das Vorhandensein von Alternativen, erforderliche Herrichtungskosten oder die Dauer der Nutzungsmöglichkeit ebenfalls eine Rolle spielen. Ob, mit wem und zu welchen Konditionen natürliche oder juristische Personen ihrerseits als Vermieter Mietverträge abschließen, entscheiden diese im Rahmen ihrer Privatautonomie selbst.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.